

# TE Bvwg Erkenntnis 2023/10/23 W111 2278895-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.10.2023

## Entscheidungsdatum

23.10.2023

## Norm

B-VG Art133 Abs4

Leistungsbeurteilungsverordnung §3 Abs1

Leistungsbeurteilungsverordnung §4 Abs1

SchUG §18 Abs1

SchUG §20 Abs1

SchUG §20 Abs2

SchUG §20 Abs3

SchUG §25 Abs1

SchUG §71 Abs2 litc

1. B-VG Art. 133 heute
  2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
  3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
  4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
  5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
  6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
  7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
  8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
  9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
  10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
  11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
- 
1. § 3 heute
  2. § 3 gültig ab 01.09.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 492/1992
- 
1. § 4 heute
  2. § 4 gültig ab 01.09.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 492/1992
- 
1. SchUG § 18 heute
  2. SchUG § 18 gültig ab 19.02.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2026
  3. SchUG § 18 gültig von 21.04.2023 bis 18.02.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2023
  4. SchUG § 18 gültig von 01.11.2022 bis 20.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 165/2022

5. SchUG § 18 gültig von 31.12.2021 bis 31.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 232/2021
6. SchUG § 18 gültig von 01.09.2020 bis 30.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2019
7. SchUG § 18 gültig von 01.09.2020 bis 24.04.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2018
8. SchUG § 18 gültig von 01.09.2019 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2019
9. SchUG § 18 gültig von 01.09.2019 bis 24.04.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2018
10. SchUG § 18 gültig von 25.04.2019 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2019
11. SchUG § 18 gültig von 01.09.2018 bis 24.04.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2018
12. SchUG § 18 gültig von 01.09.2016 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016
13. SchUG § 18 gültig von 01.09.2012 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 36/2012
14. SchUG § 18 gültig von 01.09.2006 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2005
15. SchUG § 18 gültig von 13.07.2001 bis 31.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2001
16. SchUG § 18 gültig von 01.09.1998 bis 12.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/1998
17. SchUG § 18 gültig von 31.12.1996 bis 31.08.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 767/1996
18. SchUG § 18 gültig von 22.07.1995 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 468/1995
19. SchUG § 18 gültig von 01.09.1993 bis 21.07.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 514/1993
20. SchUG § 18 gültig von 01.09.1992 bis 31.08.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 455/1992

1. SchUG § 20 heute
2. SchUG § 20 gültig ab 01.11.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 165/2022
3. SchUG § 20 gültig von 01.09.2022 bis 31.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2022
4. SchUG § 20 gültig von 01.07.2022 bis 31.08.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2022
5. SchUG § 20 gültig von 01.09.2020 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2018
6. SchUG § 20 gültig von 01.09.2019 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2018
7. SchUG § 20 gültig von 23.12.2018 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2018
8. SchUG § 20 gültig von 01.09.2018 bis 22.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2018
9. SchUG § 20 gültig von 01.09.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016
10. SchUG § 20 gültig von 01.09.2017 bis 31.08.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2013
11. SchUG § 20 gültig von 01.09.2017 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2015
12. SchUG § 20 gültig von 01.09.2017 bis 31.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2015
13. SchUG § 20 gültig von 01.09.2017 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 36/2012
14. SchUG § 20 gültig von 01.09.2017 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2012
15. SchUG § 20 gültig von 01.09.2016 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016
16. SchUG § 20 gültig von 01.09.2015 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2015
17. SchUG § 20 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2013
18. SchUG § 20 gültig von 01.09.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 36/2012
19. SchUG § 20 gültig von 01.09.2006 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2006
20. SchUG § 20 gültig von 01.09.2006 bis 31.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2005
21. SchUG § 20 gültig von 01.06.2006 bis 31.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2006
22. SchUG § 20 gültig von 01.01.2006 bis 31.05.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2006
23. SchUG § 20 gültig von 01.09.1997 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 767/1996
24. SchUG § 20 gültig von 01.09.1988 bis 31.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 229/1988

1. SchUG § 20 heute
2. SchUG § 20 gültig ab 01.11.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 165/2022
3. SchUG § 20 gültig von 01.09.2022 bis 31.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2022
4. SchUG § 20 gültig von 01.07.2022 bis 31.08.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2022
5. SchUG § 20 gültig von 01.09.2020 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2018
6. SchUG § 20 gültig von 01.09.2019 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2018
7. SchUG § 20 gültig von 23.12.2018 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2018
8. SchUG § 20 gültig von 01.09.2018 bis 22.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2018
9. SchUG § 20 gültig von 01.09.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016
10. SchUG § 20 gültig von 01.09.2017 bis 31.08.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2013
11. SchUG § 20 gültig von 01.09.2017 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2015

12. SchUG § 20 gültig von 01.09.2017 bis 31.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2015
13. SchUG § 20 gültig von 01.09.2017 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 36/2012
14. SchUG § 20 gültig von 01.09.2017 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2012
15. SchUG § 20 gültig von 01.09.2016 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016
16. SchUG § 20 gültig von 01.09.2015 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2015
17. SchUG § 20 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2013
18. SchUG § 20 gültig von 01.09.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 36/2012
19. SchUG § 20 gültig von 01.09.2006 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2006
20. SchUG § 20 gültig von 01.09.2006 bis 31.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2005
21. SchUG § 20 gültig von 01.06.2006 bis 31.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2006
22. SchUG § 20 gültig von 01.01.2006 bis 31.05.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2006
23. SchUG § 20 gültig von 01.09.1997 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 767/1996
24. SchUG § 20 gültig von 01.09.1988 bis 31.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 229/1988

1. SchUG § 20 heute
2. SchUG § 20 gültig ab 01.11.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 165/2022
3. SchUG § 20 gültig von 01.09.2022 bis 31.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2022
4. SchUG § 20 gültig von 01.07.2022 bis 31.08.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2022
5. SchUG § 20 gültig von 01.09.2020 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2018
6. SchUG § 20 gültig von 01.09.2019 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2018
7. SchUG § 20 gültig von 23.12.2018 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2018
8. SchUG § 20 gültig von 01.09.2018 bis 22.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2018
9. SchUG § 20 gültig von 01.09.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016
10. SchUG § 20 gültig von 01.09.2017 bis 31.08.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2013
11. SchUG § 20 gültig von 01.09.2017 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2015
12. SchUG § 20 gültig von 01.09.2017 bis 31.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2015
13. SchUG § 20 gültig von 01.09.2017 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 36/2012
14. SchUG § 20 gültig von 01.09.2017 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2012
15. SchUG § 20 gültig von 01.09.2016 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016
16. SchUG § 20 gültig von 01.09.2015 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2015
17. SchUG § 20 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2013
18. SchUG § 20 gültig von 01.09.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 36/2012
19. SchUG § 20 gültig von 01.09.2006 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2006
20. SchUG § 20 gültig von 01.09.2006 bis 31.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2005
21. SchUG § 20 gültig von 01.06.2006 bis 31.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2006
22. SchUG § 20 gültig von 01.01.2006 bis 31.05.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2006
23. SchUG § 20 gültig von 01.09.1997 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 767/1996
24. SchUG § 20 gültig von 01.09.1988 bis 31.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 229/1988

1. SchUG § 25 heute
2. SchUG § 25 gültig ab 19.02.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2026
3. SchUG § 25 gültig von 01.09.2023 bis 18.02.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 165/2022
4. SchUG § 25 gültig von 01.09.2023 bis 31.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2022
5. SchUG § 25 gültig von 01.11.2022 bis 31.08.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 165/2022
6. SchUG § 25 gültig von 01.09.2021 bis 31.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 170/2021
7. SchUG § 25 gültig von 01.09.2021 bis 31.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2018
8. SchUG § 25 gültig von 01.09.2021 bis 24.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2021
9. SchUG § 25 gültig von 01.09.2021 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2018
10. SchUG § 25 gültig von 01.09.2021 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016
11. SchUG § 25 gültig von 01.09.2020 bis 31.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2018
12. SchUG § 25 gültig von 01.09.2019 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2018
13. SchUG § 25 gültig von 01.09.2018 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2018
14. SchUG § 25 gültig von 01.09.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016

15. SchUG § 25 gültig von 01.09.2017 bis 31.08.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2014
16. SchUG § 25 gültig von 01.09.2017 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2015
17. SchUG § 25 gültig von 01.09.2017 bis 31.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2015
18. SchUG § 25 gültig von 01.09.2017 bis 09.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2012
19. SchUG § 25 gültig von 01.09.2016 bis 31.08.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016
20. SchUG § 25 gültig von 01.09.2015 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2015
21. SchUG § 25 gültig von 10.07.2014 bis 31.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2014
22. SchUG § 25 gültig von 01.09.2006 bis 09.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2006
23. SchUG § 25 gültig von 01.09.2006 bis 31.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2005
24. SchUG § 25 gültig von 13.07.2001 bis 31.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2001
25. SchUG § 25 gültig von 26.06.1999 bis 12.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/1999
26. SchUG § 25 gültig von 01.09.1997 bis 25.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/1998
27. SchUG § 25 gültig von 01.09.1997 bis 31.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 767/1996
28. SchUG § 25 gültig von 01.02.1997 bis 31.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 767/1996
29. SchUG § 25 gültig von 31.12.1996 bis 31.01.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 767/1996
30. SchUG § 25 gültig von 01.09.1993 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 514/1993
31. SchUG § 25 gültig von 06.09.1986 bis 31.08.1993

1. SchUG § 71 heute
2. SchUG § 71 gültig ab 01.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2023
3. SchUG § 71 gültig von 01.09.2021 bis 30.11.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2021
4. SchUG § 71 gültig von 01.09.2020 bis 31.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2018
5. SchUG § 71 gültig von 16.09.2017 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
6. SchUG § 71 gültig von 01.09.2017 bis 15.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2014
7. SchUG § 71 gültig von 01.09.2017 bis 09.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2013
8. SchUG § 71 gültig von 01.09.2017 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2012
9. SchUG § 71 gültig von 10.07.2014 bis 31.08.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2014
10. SchUG § 71 gültig von 01.01.2014 bis 09.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2013
11. SchUG § 71 gültig von 01.09.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2012
12. SchUG § 71 gültig von 01.09.2010 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2010
13. SchUG § 71 gültig von 01.09.2009 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2009
14. SchUG § 71 gültig von 01.09.2006 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2006
15. SchUG § 71 gültig von 01.09.2001 bis 31.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2001
16. SchUG § 71 gültig von 01.09.1999 bis 25.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/1998
17. SchUG § 71 gültig von 26.06.1999 bis 31.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/1999
18. SchUG § 71 gültig von 10.01.1998 bis 31.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/1998
19. SchUG § 71 gültig von 01.04.1997 bis 09.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 767/1996
20. SchUG § 71 gültig von 01.02.1997 bis 31.03.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 767/1996
21. SchUG § 71 gültig von 01.08.1992 bis 31.01.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 455/1992

## Spruch

,

W111 2278895-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Dr. DAJANI, LL.M., über die Beschwerde der Erstbeschwerdeführerin XXXX Erziehungsberechtigte des mj. Zweitbeschwerdeführers XXXX , gegen den Bescheid der Bildungsdirektion für Niederösterreich vom 08.09.2023, Zl. I-29129/0001-I/2023, zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Dr. DAJANI, LL.M., über die Beschwerde der Erstbeschwerdeführerin römisch 40 Erziehungsberechtigte des mj. Zweitbeschwerdeführers römisch 40 , gegen den Bescheid der Bildungsdirektion für Niederösterreich vom 08.09.2023, Zl. I-29129/0001-I/2023, zu Recht:

A)

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

''

### **Text**

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Der Zweitbeschwerdeführer XXXX (in Folge: BF2) absolvierte im Schuljahr 2022/23 die 2. Schulstufe der VS XXXX .1. Der Zweitbeschwerdeführer römisch 40 (in Folge: BF2) absolvierte im Schuljahr 2022/23 die 2. Schulstufe der VS römisch 40 .

2. Am 20.06.2021 entschied die Klassenkonferenz der 2. Klasse der gegenständlichen Schule, dass der BF2 auf Grund des Umstandes, dass dieser im Jahreszeugnis in den Pflichtgegenständen Religion; Musikerziehung; Sachunterricht; Werkerziehung; Bewegung und Sport; Mathematik; Deutsch, Lesen, Schreiben und Bildernische Erziehung nicht beurteilt worden ist, die Schulstufe nicht erfolgreich abgeschlossen habe und die Voraussetzungen zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe daher nicht erfüllt wären.

3. Gegen diese Entscheidung erhoben die erziehungsberechtigte Erstbeschwerdeführerin (in Folge: BF1) und der Vater fristgerecht Widerspruch und begründeten den Widerspruch auf das Wesentliche zusammengefasst damit, dass der BF2 nicht zur Feststellungsprüfung habe antreten können, weil er emotional sehr aufgewühlt gewesen sei und große Unsicherheit verspürt habe, zumal er nicht gewusst habe, wie er vor einer fremden Klasse etwaige Prüfungen bestehen soll. Seine Eltern hätten sein Kindeswohl wahren und ihn keinesfalls nötigen wollen. Es sei den Eltern ein großes Anliegen, mit dem Schuldirektor und der belangten Behörde eine einvernehmliche Lösung zu finden, damit eine Abfrage des derzeitigen Leistungsstandes des BF2 in einem adäquaten und kindergerechten Setting stattfinden könne und er eine Feststellungsprüfung bzw. eine Nachtragsprüfung im Herbst absolviere. Die Lerndokumentationsmappe und etwaige andere Unterlagen und Materialien, welche der BF2 während seines Lern- und Bildungsjahres 2022/23 erarbeitet habe, würden ebenso als Leistungsnachweis dienen, diese könnten auch vorgelegt werden.

4. Mit dem im Spruch bezeichneten Bescheid wurde dieser Widerspruch abgewiesen. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass aufgrund des durchgängigen Fernbleibens des Schülers vom Schulunterricht an der gegenständlichen Schule Leistungsfeststellungen gänzlich gefehlt hätten und sich in keinem einzigen Pflichtgegenstand eine sichere Beurteilung für die 2. Schulstufe treffen lassen habe. Deshalb seien für jeden Pflichtgegenstand Feststellungsprüfungen angesetzt worden. Nach Information über die Notwendigkeit der Feststellungsprüfungen habe die BF1 auf diese umfassend verzichtet, der BF2 sei zu den Feststellungsprüfungen auch nicht angetreten. Demzufolge habe er in keinem Pflichtgegenstand beurteilt werden können. Da das Jahreszeugnis des BF2 nach schulbehördlicher Prüfung in allen Pflichtgegenständen ein „Nicht beurteilt“ aufweise, sei er daher zum Aufsteigen in die dritte Schulstufe nicht berechtigt.

5. Gegen diesen Bescheid erhob die BF1 fristgerecht Beschwerde. Darin wird ausgeführt, dass die belangte Behörde folgenden Punkten bis dato nicht oder zu wenig Beachtung geschenkt habe: Emotionale Befindlichkeit; laufende Mitarbeit des BF1, welche bereits dem Schulleiter der betreffenden Schule vorgelegt worden sei; Miteinbeziehen der Leistungsbeurteilung des zu begleitenden Elternteils (Pädagogin); Reifegrad-Reflektion. Zu diesen geltend gemachten Punkten wird im Wesentlichen vorgebracht, dass zunächst die vor dem gesamten Klassenverbund abzuhaltende Prüfung den BF2 „wortwörtlich aus der Bahn geworfen“ habe, weswegen man das Angebot der Feststellungsprüfung nicht in Anspruch genommen habe. Nunmehr aber sei der BF2 für eine Feststellungsprüfung bzw. eine

Nachtragsprüfung offen. Weiters sei die laufende Mitarbeit des BF2, welcher die Eltern zu Hause nachgekommen seien bzw. nach wie vor nachkämen, bis dato nicht in die Beurteilung miteinbezogen worden. Überdies sei außer Acht gelassen worden, dass die BF1 selbst Pädagogin sei und aufgrund der Dokumentation des Pensenbuchs als auch der Absolvierung der Reifegrad-Reflektion ebenso eine gemeinsame Beurteilung möglich wäre. Zwar sei der BF2 dem Unterricht in der gegenständlichen Schule ferngeblieben, dennoch habe er im Rahmen des häuslichen Unterrichts alle Ziele erreicht, die der österreichische Lehrplan vorsehe und auch bezogen auf die Lerndokumentation nachweisbar sei und diese der Schule vorgelegt worden sei. Beigelegt wurden eine „Reifegrad-Reflektion“, ein Pensenbuch sowie Auszüge aus einer Lerndokumentation.

6. Am 03.10.2023 legte die belangte Behörde den Akt dem Bundesverwaltungsgericht vor, ohne von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung Gebrauch zu machen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisches zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

#### 1. Feststellungen:

Der BF2 absolvierte im Schuljahr 2022/23 die 2. Schulstufe der VS XXXX Der BF2 absolvierte im Schuljahr 2022/23 die 2. Schulstufe der VS römisch 40 .

Der BF2 hat im Schuljahr 2022/23 nicht am Präsenzunterricht seiner Schule teilgenommen und auch keine Schularbeiten bzw. Feststellungsprüfungen absolviert.

Die Beurteilung in den Pflichtgegenständen Religion; Musikerziehung; Sachunterricht; Werkerziehung; Bewegung und Sport; Mathematik; Deutsch, Lesen, Schreiben und Bildnerische Erziehung mit „nicht beurteilt“ (bzw. „NB“) erfolgte zu Recht. Es lässt sich in diesen Pflichtgegenständen auf Grund der (nicht) erbrachten Leistungen eine sichere Beurteilung für die ganze Schulstufe nicht treffen.

#### 2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zum maßgeblichen Sachverhalt ergeben sich aus dem Verwaltungsakt, dem Verfahren vor der belangten Behörde und der gegenständlichen Beschwerde. Der Sachverhalt ist aktenkundig, unstrittig und deswegen als erwiesen anzusehen.

Dass der BF2 dem Präsenzunterricht seiner Schule im Schuljahr 2022/23 fernblieb und keine Schularbeiten bzw. Feststellungsprüfungen absolvierte, folgt aus der Aktenlage (vgl. hierzu insbesondere die im Akt einliegenden Anzeigen der betreffenden Schule wegen ungerechtfertigtem Fernbleiben vom Unterricht sowie das Beschwerdevorbringen, wonach der BF2 dem Unterricht an der betreffenden Schule fernblieb, aber im „häuslichen Unterricht“ alle Ziele des österreichischen Lehrplanes erreicht habe). In ihren Schreiben vom 23.05.2023 und 01.06.2023 brachte die BF1 überdies unmissverständlich zum Ausdruck, dass der BF2 den Feststellungsprüfungen fernbleiben wird. Dass der BF2 dem Präsenzunterricht seiner Schule im Schuljahr 2022/23 fernblieb und keine Schularbeiten bzw. Feststellungsprüfungen absolvierte, folgt aus der Aktenlage vergleiche hierzu insbesondere die im Akt einliegenden Anzeigen der betreffenden Schule wegen ungerechtfertigtem Fernbleiben vom Unterricht sowie das Beschwerdevorbringen, wonach der BF2 dem Unterricht an der betreffenden Schule fernblieb, aber im „häuslichen Unterricht“ alle Ziele des österreichischen Lehrplanes erreicht habe). In ihren Schreiben vom 23.05.2023 und 01.06.2023 brachte die BF1 überdies unmissverständlich zum Ausdruck, dass der BF2 den Feststellungsprüfungen fernbleiben wird.

Die Feststellung, dass eine gesicherte Leistungsbeurteilung für die ganze Schulstufe nicht möglich war, ergibt sich demnach aus der Aktenlage und der darauf basierenden, plausiblen und nachvollziehbaren Begründung im bekämpften Bescheid.

#### 3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A) Abweisung der Beschwerde:

##### 3.1.1. Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen lauten wie folgt:

Gemäß § 25 Abs. 1 Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl. 472/1986 idgF, ist ein Schüler zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, wenn er die Schulstufe erfolgreich abgeschlossen hat. Eine Schulstufe ist erfolgreich abgeschlossen, wenn das Jahreszeugnis in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält. Gemäß Paragraph 25, Absatz eins, Schulunterrichtsgesetz

(SchUG), Bundesgesetzblatt 472 aus 1986, idgF, ist ein Schüler zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, wenn er die Schulstufe erfolgreich abgeschlossen hat. Eine Schulstufe ist erfolgreich abgeschlossen, wenn das Jahreszeugnis in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält.

Gemäß § 18 Abs. 1 SchUG hat der Lehrer die Beurteilung der Leistungen der Schüler in den einzelnen Unterrichtsgegenständen durch Feststellung der Mitarbeit der Schüler im Unterricht sowie durch besondere in die Unterrichtsarbeit eingeordnete mündliche, schriftliche und praktische oder nach anderen Arbeitsformen ausgerichtete Leistungsfeststellungen zu gewinnen. Maßstab für die Leistungsbeurteilung sind die Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand des Unterrichtes. Gemäß Paragraph 18, Absatz eins, SchUG hat der Lehrer die Beurteilung der Leistungen der Schüler in den einzelnen Unterrichtsgegenständen durch Feststellung der Mitarbeit der Schüler im Unterricht sowie durch besondere in die Unterrichtsarbeit eingeordnete mündliche, schriftliche und praktische oder nach anderen Arbeitsformen ausgerichtete Leistungsfeststellungen zu gewinnen. Maßstab für die Leistungsbeurteilung sind die Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand des Unterrichtes.

Gemäß § 20 Abs. 1 SchUG hat der Lehrer die Beurteilung der Leistungen eines Schülers in einem Unterrichtsgegenstand auf einer ganzen Schulstufe alle in dem betreffenden Unterrichtsjahr erbrachten Leistungen (§ 18 SchUG) zugrunde zu legen, wobei dem zuletzt erreichten Leistungsstand das größere Gewicht zuzumessen ist. In der 2. Schulstufe der Volks- und Sonderschulen sind von dieser Beurteilung die im 1. Semester erbrachten Leistungen (§ 18a) mitumfasst. Dabei sind die fachliche Eigenart des Unterrichtsgegenstandes und der Aufbau des Lehrstoffes zu berücksichtigen. Gemäß Paragraph 20, Absatz eins, SchUG hat der Lehrer die Beurteilung der Leistungen eines Schülers in einem Unterrichtsgegenstand auf einer ganzen Schulstufe alle in dem betreffenden Unterrichtsjahr erbrachten Leistungen (Paragraph 18, SchUG) zugrunde zu legen, wobei dem zuletzt erreichten Leistungsstand das größere Gewicht zuzumessen ist. In der 2. Schulstufe der Volks- und Sonderschulen sind von dieser Beurteilung die im 1. Semester erbrachten Leistungen (Paragraph 18 a,) mitumfasst. Dabei sind die fachliche Eigenart des Unterrichtsgegenstandes und der Aufbau des Lehrstoffes zu berücksichtigen.

Wenn sich bei längerem Fernbleiben des Schülers vom Unterricht und in ähnlichen Ausnahmefällen auf Grund der nach § 18 Abs. 1 gewonnenen Beurteilung eine sichere Beurteilung für die ganze Schulstufe nicht treffen läßt, hat der Lehrer eine Prüfung durchzuführen, von der der Schüler zwei Wochen vorher zu verständigen ist (Feststellungsprüfung, § 20 Abs. 2 SchUG). Wenn sich bei längerem Fernbleiben des Schülers vom Unterricht und in ähnlichen Ausnahmefällen auf Grund der nach Paragraph 18, Absatz eins, gewonnenen Beurteilung eine sichere Beurteilung für die ganze Schulstufe nicht treffen läßt, hat der Lehrer eine Prüfung durchzuführen, von der der Schüler zwei Wochen vorher zu verständigen ist (Feststellungsprüfung, Paragraph 20, Absatz 2, SchUG).

Wenn ein Schüler ohne eigenes Verschulden so viel vom Unterricht versäumt, daß die erfolgreiche Ablegung der Prüfung (Abs. 2) nicht zu erwarten ist, ist sie ihm vom Schulleiter auf mindestens acht, höchstens zwölf Wochen - bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen höchstens bis zum Beginn des nächsten der Schulstufe entsprechenden Lehrganges im nächsten Schuljahr - zu stunden (Nachtragsprüfung). Hat der Schüler die Nachtragsprüfung nicht bestanden, ist er auf Antrag innerhalb von zwei Wochen zu einer Wiederholung der Nachtragsprüfung zuzulassen; der Antrag ist spätestens am dritten Tag nach Ablegung dieser Prüfung zu stellen (§ 20 Abs. 3 SchUG). Wenn ein Schüler ohne eigenes Verschulden so viel vom Unterricht versäumt, daß die erfolgreiche Ablegung der Prüfung (Absatz 2,) nicht zu erwarten ist, ist sie ihm vom Schulleiter auf mindestens acht, höchstens zwölf Wochen - bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen höchstens bis zum Beginn des nächsten der Schulstufe entsprechenden Lehrganges im nächsten Schuljahr - zu stunden (Nachtragsprüfung). Hat der Schüler die Nachtragsprüfung nicht bestanden, ist er auf Antrag innerhalb von zwei Wochen zu einer Wiederholung der Nachtragsprüfung zuzulassen; der Antrag ist spätestens am dritten Tag nach Ablegung dieser Prüfung zu stellen (Paragraph 20, Absatz 3, SchUG).

Gemäß § 71 Abs. 2 lit. c SchUG ist gegen die Entscheidung, dass der Schüler zum Aufsteigen nicht berechtigt ist oder die letzte Schulstufe der besuchten Schulart nicht erfolgreich abgeschlossen hat ein Widerspruch an die zuständige Schulbehörde zulässig. Gemäß Paragraph 71, Absatz 2, Litera c, SchUG ist gegen die Entscheidung, dass der Schüler zum Aufsteigen nicht berechtigt ist oder die letzte Schulstufe der besuchten Schulart nicht erfolgreich abgeschlossen hat ein Widerspruch an die zuständige Schulbehörde zulässig.

### 3.1.2. Für den vorliegenden Fall bedeutet dies Folgendes:

Verfahrensgegenstand ist hier ausschließlich die Frage, ob die Klassenkonferenz zu Recht entschieden hat, dass der BF2 nicht berechtigt ist, in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen (vgl. § 71 Abs. 2 lit. c SchUG). Verfahrensgegenstand ist hier ausschließlich die Frage, ob die Klassenkonferenz zu Recht entschieden hat, dass der BF2 nicht berechtigt ist, in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen vergleiche Paragraph 71, Absatz 2, Litera c, SchUG).

Voraussetzung für die Berechtigung zum Aufsteigen ist gemäß § 25 Abs. 1 SchUG, dass das Jahreszeugnis in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält. Dies trifft im vorliegenden Fall nicht zu, weil der BF2 in sämtlichen Pflichtgegenständen nicht beurteilt wurde. Zu prüfen bleibt demnach, ob die Nichtbeurteilungen zu Recht erfolgten oder ob in einem oder mehreren der betroffenen Gegenstände die Voraussetzungen für eine Beurteilung vorgelegen wären. Für Letzteres ergeben sich aber aus den dem erkennenden Gericht vorliegenden Unterlagen keinerlei Anhaltspunkte. Demnach steht fest, dass der BF2 im Schuljahr 2022/23 weder Schularbeiten absolviert hat noch zu Feststellungsprüfungen angetreten ist. Derartiges wird auch in der Beschwerde nicht vorgebracht. Bei einer solchen Ausgangslage, wenn also während des gesamten Schuljahres - aus welchen Gründen immer - keine bzw. kaum verwertbare Leistungsfeststellungen durchgeführt wurden bzw. durchgeführt werden konnten, fehlt jedenfalls die Grundlage für eine gesicherte Beurteilung für dieses Schuljahr und damit auch für die ganze Schulstufe. Voraussetzung für die Berechtigung zum Aufsteigen ist gemäß Paragraph 25, Absatz eins, SchUG, dass das Jahreszeugnis in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält. Dies trifft im vorliegenden Fall nicht zu, weil der BF2 in sämtlichen Pflichtgegenständen nicht beurteilt wurde. Zu prüfen bleibt demnach, ob die Nichtbeurteilungen zu Recht erfolgten oder ob in einem oder mehreren der betroffenen Gegenstände die Voraussetzungen für eine Beurteilung vorgelegen wären. Für Letzteres ergeben sich aber aus den dem erkennenden Gericht vorliegenden Unterlagen keinerlei Anhaltspunkte. Demnach steht fest, dass der BF2 im Schuljahr 2022/23 weder Schularbeiten absolviert hat noch zu Feststellungsprüfungen angetreten ist. Derartiges wird auch in der Beschwerde nicht vorgebracht. Bei einer solchen Ausgangslage, wenn also während des gesamten Schuljahres - aus welchen Gründen immer - keine bzw. kaum verwertbare Leistungsfeststellungen durchgeführt wurden bzw. durchgeführt werden konnten, fehlt jedenfalls die Grundlage für eine gesicherte Beurteilung für dieses Schuljahr und damit auch für die ganze Schulstufe.

Gemäß § 3 Abs. 1 Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO), BGBl. Nr. 371/1974, idgF, dienen der Leistungsfeststellung zum Zweck der Leistungsbeurteilung die Feststellung der Mitarbeit der Schüler im Unterricht, besondere mündliche Leistungsfeststellungen (mündliche Prüfungen, mündliche Übungen), besondere schriftliche Leistungsfeststellungen (Schularbeiten, Tests, Diktate), besondere praktische Leistungsfeststellungen und besondere graphische Leistungsfeststellungen. Gemäß § 4 Abs. 1 LBVO umfasst die Feststellung der Mitarbeit des Schülers im Unterricht den Gesamtbereich der Unterrichtsarbeit in den einzelnen Unterrichtsgegenständen und erfasst in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche, schriftliche, praktische und graphische Leistungen, Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages einschließlich der Bearbeitung von Hausübungen, Leistungen bei der Erarbeitung neuer Lehrstoffe, Leistungen im Zusammenhang mit dem Erfassen und Verstehen von unterrichtlichen Sachverhalten, Leistungen im Zusammenhang mit der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden. Bei der Mitarbeit sind Leistungen zu berücksichtigen, die der Schüler in Alleinarbeit erbringt und Leistungen des Schülers in der Gruppen- und Partnerarbeit (vgl. Jonak/Kövesi, Das Österreichische Schulrecht<sup>13</sup>, Anm. 1 zu § 4 Leistungsbeurteilungsverordnung). Einzelne Leistungen im Rahmen der Mitarbeit sind nicht gesondert zu benoten (Abs. 2 leg.cit.). Aufzeichnungen über diese Leistungen sind so oft und so eingehend vorzunehmen, wie dies für die Leistungsbeurteilung erforderlich ist (Abs. 3 leg.cit.). Gemäß Paragraph 3, Absatz eins, Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO), Bundesgesetzblatt Nr. 371 aus 1974,, idgF, dienen der Leistungsfeststellung zum Zweck der Leistungsbeurteilung die Feststellung der Mitarbeit der Schüler im Unterricht, besondere mündliche Leistungsfeststellungen (mündliche Prüfungen, mündliche Übungen), besondere schriftliche Leistungsfeststellungen (Schularbeiten, Tests, Diktate), besondere praktische Leistungsfeststellungen und besondere graphische Leistungsfeststellungen. Gemäß Paragraph 4, Absatz eins, LBVO umfasst die Feststellung der Mitarbeit des Schülers im Unterricht den Gesamtbereich der Unterrichtsarbeit in den einzelnen Unterrichtsgegenständen und erfasst in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche, schriftliche, praktische und graphische Leistungen, Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages einschließlich der Bearbeitung von Hausübungen,

Leistungen bei der Erarbeitung neuer Lehrstoffe, Leistungen im Zusammenhang mit dem Erfassen und Verstehen von unterrichtlichen Sachverhalten, Leistungen im Zusammenhang mit der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden. Bei der Mitarbeit sind Leistungen zu berücksichtigen, die der Schüler in Alleinarbeit erbringt und Leistungen des Schülers in der Gruppen- und Partnerarbeit vergleiche Jonak/Kövesi, Das Österreichische Schulrecht<sup>13</sup>, Anmerkung 1 zu Paragraph 4, Leistungsbeurteilungsverordnung). Einzelne Leistungen im Rahmen der Mitarbeit sind nicht gesondert zu benoten (Absatz 2, leg.cit.). Aufzeichnungen über diese Leistungen sind so oft und so eingehend vorzunehmen, wie dies für die Leistungsbeurteilung erforderlich ist (Absatz 3, leg.cit.).

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Grundlage der Leistungsbeurteilung ausschließlich die Leistung des Schülers (siehe beispielsweise VwGH vom 16.12.1996, 96/10/0095).

Vor diesem Hintergrund geht auch das Beschwerdevorbringen ins Leere, wonach die belangte Behörde der vorgelegten „Reifegrad-Reflektion“ (welche sich ausschließlich an dem vom Bildungsministerium ausgearbeiteten Kompetenzraster orientiere), dem Pensenbuch, der Lerndokumentation, der Leistungsbeurteilung des begleitenden Elternteils (Pädagogin) sowie der laufenden Mitarbeit des BF2 zu Hause nicht ausreichend Beachtung geschenkt habe. Laut der Beschwerde habe der BF2 im Rahmen des „häuslichen Unterrichts“ alle Ziele erreicht, die der österreichische Lehrplan vorsehe. Gegenstand der Leistungsbeurteilung sind ausschließlich die von einem Schüler - im Rahmen des Unterrichtes - erbrachten Leistungen. Der BF2 hat sich in diesem Zusammenhang aber niemals einer Leistungskontrolle unterzogen und auch keine Mitarbeitsleistungen erbracht. Am Rande ist ferner anzumerken, dass das Gesetz keinen Anhaltspunkt für die Annahme bietet, dass im Rahmen der Leistungsbeurteilung zunächst zu prüfen wäre, ob seitens der Schule bzw. der Lehrer den Anforderungen, die sich für sie aus den spezifischen Bildungszielen der Lehrpläne in Bezug auf die Gestaltung des Unterrichts bzw. die optimale Förderung der Schüler ergeben, in ausreichendem Maß entsprochen worden ist (vgl. VwGH 09.07.1992, 92/10/0023). Letztlich wird vonseiten der beschwerdeführenden Parteien auch nicht behauptet, dass im Rahmen des Schulunterrichtes die wesentlichen Leistungen (Schularbeit, mündliche Mitarbeitsleistungen, Leistungskontrollen etc.) erbracht wurden. Durch den Verweis auf die obengenannten, vorgelegten Unterlagen wird insoweit nicht dargetan, inwiefern der BF2 feststellbare Leistungen erbracht hat, die einer Beurteilung zugeführt werden können und welche letztlich eine sichere Beurteilung für die ganze Schulstufe möglich machen. Vor diesem Hintergrund geht auch das Beschwerdevorbringen ins Leere, wonach die belangte Behörde der vorgelegten „Reifegrad-Reflektion“ (welche sich ausschließlich an dem vom Bildungsministerium ausgearbeiteten Kompetenzraster orientiere), dem Pensenbuch, der Lerndokumentation, der Leistungsbeurteilung des begleitenden Elternteils (Pädagogin) sowie der laufenden Mitarbeit des BF2 zu Hause nicht ausreichend Beachtung geschenkt habe. Laut der Beschwerde habe der BF2 im Rahmen des „häuslichen Unterrichts“ alle Ziele erreicht, die der österreichische Lehrplan vorsehe. Gegenstand der Leistungsbeurteilung sind ausschließlich die von einem Schüler - im Rahmen des Unterrichtes - erbrachten Leistungen. Der BF2 hat sich in diesem Zusammenhang aber niemals einer Leistungskontrolle unterzogen und auch keine Mitarbeitsleistungen erbracht. Am Rande ist ferner anzumerken, dass das Gesetz keinen Anhaltspunkt für die Annahme bietet, dass im Rahmen der Leistungsbeurteilung zunächst zu prüfen wäre, ob seitens der Schule bzw. der Lehrer den Anforderungen, die sich für sie aus den spezifischen Bildungszielen der Lehrpläne in Bezug auf die Gestaltung des Unterrichts bzw. die optimale Förderung der Schüler ergeben, in ausreichendem Maß entsprochen worden ist vergleiche VwGH 09.07.1992, 92/10/0023). Letztlich wird vonseiten der beschwerdeführenden Parteien auch nicht behauptet, dass im Rahmen des Schulunterrichtes die wesentlichen Leistungen (Schularbeit, mündliche Mitarbeitsleistungen, Leistungskontrollen etc.) erbracht wurden. Durch den Verweis auf die obengenannten, vorgelegten Unterlagen wird insoweit nicht dargetan, inwiefern der BF2 feststellbare Leistungen erbracht hat, die einer Beurteilung zugeführt werden können und welche letztlich eine sichere Beurteilung für die ganze Schulstufe möglich machen.

Sofern vorgebracht wird, der BF2 sei nunmehr bereit, eine Feststellungsprüfung bzw. eine Nachtragsprüfung zu absolvieren, so lässt sich auch aus diesem Beschwerdevorbringen nichts gewinnen, da es verfahrensgegenständlich darauf ankommt, ob sich hinsichtlich des Schülers auf Grund der nach § 18 Abs. 1 SchUG gewonnenen Beurteilung eine sichere Beurteilung für die ganze Schulstufe treffen lässt oder nicht. Wie oben bereits erläutert, zeigt dies die Beschwerde nicht auf. In Anbetracht des Verfahrensgegenstandes obliegt es außerdem nicht dem erkennenden Gericht, dem Wunsch des BF2, eine Feststellungsprüfung bzw. eine Nachtragsprüfung zu absolvieren, nachzukommen. Sofern vorgebracht wird, der BF2 sei nunmehr bereit, eine Feststellungsprüfung bzw. eine Nachtragsprüfung zu absolvieren, so lässt sich auch aus diesem Beschwerdevorbringen nichts gewinnen, da es

verfahrensgegenständlich darauf ankommt, ob sich hinsichtlich des Schülers auf Grund der nach Paragraph 18, Absatz eins, SchUG gewonnenen Beurteilung eine sichere Beurteilung für die ganze Schulstufe treffen lässt oder nicht. Wie oben bereits erläutert, zeigt dies die Beschwerde nicht auf. In Anbetracht des Verfahrensgegenstandes obliegt es außerdem nicht dem erkennenden Gericht, dem Wunsch des BF2, eine Feststellungsprüfung bzw. eine Nachtragsprüfung zu absolvieren, nachzukommen.

Da es für das gegenständliche Beschwerdeverfahren nicht von Relevanz ist, ist zudem nicht näher darauf einzugehen, ob und inwieweit seitens der gegenständlichen Schule dem BF2 die Möglichkeit einzuräumen gewesen wäre, die Feststellungsprüfungen in einem anderen „Setting“, respektive nicht vor dem gesamten Klassenverbund, zu absolvieren, bzw. zu diesen außerhalb der Unterrichtszeiten antreten zu können.

Eine Anwendung des § 20 Abs. 3 SchUG kommt im Übrigen schon deshalb nicht zur Anwendung, da der BF2 nicht ohne eigenes Verschulden vom Unterricht ferngeblieben ist. Aus der Aktenlage geht unumwunden hervor, dass die Mutter den Besuch des Präsenzunterrichtes an der gegenständlichen Schule ablehnte und stattdessen den BF2 – trotz mehrerer Anzeigen seitens der Schule wegen Schulpflichtverletzungen (ungerechtfertigtes Fernbleiben) nach § 24 Abs. 4 SchPflG – im „häuslichen Unterricht“ behielt. Das Fernbleiben vom Unterricht ist daher selbstverschuldet, weshalb § 20 Abs. 3 SchUG nicht zur Anwendung gelangen kann. Eine Anwendung des Paragraph 20, Absatz 3, SchUG kommt im Übrigen schon deshalb nicht zur Anwendung, da der BF2 nicht ohne eigenes Verschulden vom Unterricht ferngeblieben ist. Aus der Aktenlage geht unumwunden hervor, dass die Mutter den Besuch des Präsenzunterrichtes an der gegenständlichen Schule ablehnte und stattdessen den BF2 – trotz mehrerer Anzeigen seitens der Schule wegen Schulpflichtverletzungen (ungerechtfertigtes Fernbleiben) nach Paragraph 24, Absatz 4, SchPflG – im „häuslichen Unterricht“ behielt. Das Fernbleiben vom Unterricht ist daher selbstverschuldet, weshalb Paragraph 20, Absatz 3, SchUG nicht zur Anwendung gelangen kann.

In einer Gesamtbetrachtung ist sohin festzuhalten, dass der BF2 zu Recht in sämtlichen Pflichtgegenständen nicht beurteilt wurde und die Klassenkonferenz daher zu Recht entschieden hat, dass dieser zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe nicht berechtigt ist. Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen.

3.1.3. Eine Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen, weil eine mündliche Erörterung keine weitere Klärung erwarten lässt (vgl. etwa Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren, 2. Auflage [2018] § 24 VwGVG Anm. 13 mit Hinweisen zur Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes). Außerdem ist das Schulrecht nicht von Art. 6 EMRK und auch nicht von Art. 47 GRC erfasst (vgl. VfGH 10.03.2015, E 1993/2014, sowie VwGH 23.05.2017, Ra 2015/10/0127). 3.1.3. Eine Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG entfallen, weil eine mündliche Erörterung keine weitere Klärung erwarten lässt vergleiche etwa Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren, 2. Auflage [2018] Paragraph 24, VwGVG Anmerkung 13 mit Hinweisen zur Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes). Außerdem ist das Schulrecht nicht von Artikel 6, EMRK und auch nicht von Artikel 47, GRC erfasst vergleiche VfGH 10.03.2015, E 1993 aus 2014,, sowie VwGH 23.05.2017, Ra 2015/10/0127).

### 3.2. Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

### Schlagworte

Aufstieg in nächsthöhere Schulstufe Feststellungsprüfung Jahreszeugnis Klassenkonferenz Nichtbeurteilung  
Pflichtgegenstand Schule

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:BVWG:2023:W111.2278895.1.00

**Im RIS seit**

02.11.2023

**Zuletzt aktualisiert am**

02.11.2023

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)